

Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR in der Fassung vom 12.12.2007, geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 17.12.2009 geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 15.12.2010 geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 07.07.2011	Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR in der Fassung vom 12.12.2007, geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 17.12.2009 geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 15.12.2010 geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 07.07.2011 <i>geändert durch <u>Beschluss des Verwaltungsrates vom</u></i>
§ 1 Grundlagen, Geltungsbereich	
(1) Der Verwaltungsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der KUV, der Satzung der VRR AöR und dieser Geschäftsordnung aus.	
(2) Die Geschäftsordnung gilt für den Verwaltungsrat und sinngemäß für die Ausschüsse der VRR AöR.	
§ 2 Zusammensetzung und Vertretung des Verwaltungsrates	§ 2 Zusammensetzung und Vertretung des Verwaltungsrates
(1) Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates ergibt sich aus § 21	(1) Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates ergibt sich aus § 21

AöR-Satzung. Die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats können sich in entsprechender Anwendung des § 56 GO NW zu Gruppierungen zusammenschließen. Eine Gruppierung in diesem Sinne muss mindestens zwei Mitglieder haben. Die personelle Zusammensetzung ist dem/der Verwaltungsratsvorsitzenden anzuzeigen.	AöR-Satzung. Die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats können sich in entsprechender Anwendung des § 56 GO NW zu Gruppierungen zusammenschließen. Eine Gruppierung in diesem Sinne muss mindestens zwei Mitglieder haben. Die personelle Zusammensetzung ist dem/der Verwaltungsratsvorsitzenden anzuzeigen. Gruppierungen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Verwaltungsrat mit. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Sitzungen einzelner Gruppierungen finden zur Vorbereitung von Sitzungen des Verwaltungsrates statt.
(2) Stimmberechtigte Verwaltungsratsmitglieder nach § 21 Absatz 1 Ziffer 2 AöR-Satzung können sich im Verhinderungsfall durch ein stellvertretendes Mitglied oder in den Fällen des § 21 Absatz 9 AöR-Satzung durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates vertreten lassen. § 21 Absatz 9 AöR-Satzung bleibt unberührt.	
(3) Der/Die Verbandsvorsteher/in des ZV VRR führt den Vorsitz im Verwaltungsrat. Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrates hat drei Stellvertreter/innen. Sie werden vom Verwaltungsrat gewählt.	
(4) Erklärungen des Verwaltungsrates werden mit Wirkung für diesen in dessen Namen von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder im Falle der Verhinderung von einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen abgegeben.	

(5) Gegenüber dem Vorstand vertritt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats die VRR AöR gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie vertritt die VRR AöR auch, wenn noch kein Vorstand gewählt oder der Vorstand handlungsunfähig ist.	
§ 3 Aufgaben des Verwaltungsrats	
(1) Der Verwaltungsrat ist zuständig für die durch die GO NW, die KUV und durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere überwacht er die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der VRR AöR Berichterstattung verlangen.	
(2) Der Verwaltungsrat entscheidet nach Maßgabe des § 20 Absätze AöR-Satzung über die in der AöR-Satzung geregelten Angelegenheiten.	
§ 4 Rechte und Pflichten der Verwaltungsratsmitglieder	
(1) Die Verwaltungsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind entsprechend § 43 Abs. 1 GO NW verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden.	
(2) Die Verwaltungsratsmitglieder haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der VRR AöR Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat fort. Sie gilt nicht gegenüber der Verbandsversammlung des ZV VRR.	

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen bei Angelegenheiten nicht beratend und nicht entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, einem/einer ihrer Angehörigen, oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Mitglieder, die sich befangen fühlen, haben dies außerhalb von Sitzungen dem/der Vorsitzenden mitzuteilen, während der Sitzung dem Verwaltungsrat. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft der/die Vorsitzende.	
§ 4a Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates	
	(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten a) eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld für jede Teilnahme 1. an einer Sitzung des Verwaltungsrates, der Ausschüsse, sonstiger Gremien, Arbeitsgruppen (dazu gehören auch Sitzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 7) oder Kommissionen der VRR AöR, oder 2. an einer Sitzung von Organen bzw. deren Unterorganisationen, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen oder sonstiger Gremien innerhalb der VRR-Organisation oder VRR-Beteiligungsgesellschaften, wenn die Teilnahme auf Grund der Funktion als Verwaltungsratsmitglied erfolgt und das teilnehmende Mitglied dort keinen Anspruch auf

	Zahlung einer Aufwandsentschädigung hat, nach Maßgabe des Absatzes 2. b) Fahrkostenerstattung nur im Falle der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder von privaten Fahrzeugen nach Maßgabe des Absatzes 3. c) Dienstreisevergütung ausschließlich für Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 21 Absatz 1 Buchst. b) und c) AöR-Satzung nach Maßgabe des Absatzes 4.
(1) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates, der Ausschüsse, sonstiger Gremien, Kommissionen und Arbeitsgruppen der VRR AöR wird für die Anwesenheit, die durch die Anwesenheitsliste nachgewiesen wird, eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld gemäß der Anlage zu dieser Geschäftsordnung gewährt. Das nach Satz 1 ausgewiesene Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld gemäß der Anlage zu dieser Geschäftsordnung. Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.	(2) Für die Teilnahme an den Sitzungen von Organen, Ausschüssen, Arbeitsgruppen oder sonstigen Gremien nach Absatz 1 Buchst. a Ziffern 1 und 2 wird für die Anwesenheit, die durch die Anwesenheitsliste nachgewiesen wird, eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld gemäß der Anlage zu dieser Geschäftsordnung gewährt. Das nach Satz 1 ausgewiesene Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld gemäß der Anlage zu dieser Geschäftsordnung. Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
(2) Aus Anlass von Sitzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 und aus Anlass der Repräsentation des Verwaltungsrates werden für die An- und Abfahrt vom Wohnort (bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen) zum Sitzungsort im Falle der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder von privaten Fahrzeugen Fahrkosten für die zurückgelegten Entfernungen gemäß der Anlage	(3) Aus Anlass von Sitzungen gemäß Absatz 2 Satz 1 und aus Anlass der Repräsentation des Verwaltungsrates werden für die An- und Abfahrt vom Wohnort (bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen) zum Sitzungsort im Falle der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder von privaten Fahrzeugen Fahrkosten für die zurückgelegten Entfernungen gemäß der Anlage

zu dieser Geschäftsordnung erstattet. Die VRR AÖR ermittelt von Amts wegen die jeweilige Entfernung zwischen Wohnort und Sitzungsort jeweils für ein Kalenderjahr, berechnet die Höhe der Fahrkostenerstattung und zahlt diese monatlich aus. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, im Falle eines Umzugs während der Wahlperiode der VRR AÖR ihren neuen Wohnort mitzuteilen. Zu Sitzungen außerhalb der Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen ist ein Beschluss des Verwaltungsrates erforderlich.	zu dieser Geschäftsordnung erstattet. Die VRR AÖR ermittelt von Amts wegen die jeweilige Entfernung zwischen Wohnort und Sitzungsort jeweils für ein Kalenderjahr, berechnet die Höhe der Fahrkostenerstattung und zahlt diese monatlich aus. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, im Falle eines Umzugs während der Wahlperiode der VRR AÖR ihren neuen Wohnort mitzuteilen. Für die Teilnahme an Sitzungen oder Veranstaltungen nach Satz 1 außerhalb der Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen ist ein Beschluss des Verwaltungsrates erforderlich.
(3) Ausschließlich ordentliche oder stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Dienstreisevergütung gemäß der Anlage zu dieser Geschäftsordnung. Dienstreisen sind grundsätzlich vor Antritt der Reise dem Verwaltungsrat zur Zustimmung vorzulegen. In dringlichen Fällen sind die Einwilligung des/der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates einzuholen. Die nachträgliche Genehmigung des Verwaltungsrates ist erforderlich. Für Dienstreisen, die auf Beschluss des Verwaltungsrates ausgeführt werden, erhalten die Berechtigten Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes. Zusätzlich zu einer Dienstreisevergütung werden keine Sitzungsgelder gewährt.	(4) Ausschließlich ordentliche oder stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Dienstreisevergütung gemäß der Anlage zu dieser Geschäftsordnung. Dienstreisen sind grundsätzlich vor Antritt der Reise dem Verwaltungsrat zur Zustimmung vorzulegen. In dringlichen Fällen sind die Einwilligung des/der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates einzuholen. Die nachträgliche Genehmigung des Verwaltungsrates ist erforderlich. Für Dienstreisen, die auf Beschluss des Verwaltungsrates ausgeführt werden, erhalten die Berechtigten Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes. Zusätzlich zu einer Dienstreisevergütung werden keine Sitzungsgelder gewährt.
(4) Mitglieder des Verwaltungsrates, die im Sinne von § 5 Absatz 2 Satz 2 Ihr Einverständnis erklärt haben, Beratungsunterlagen ausschließlich auf elektronischem Wege zu erhalten, erhalten eine Kostenerstattung in Form einer Kostenerstattungspauschale gemäß der Anlage zu dieser Geschäftsordnung.	(5) Mitglieder des Verwaltungsrates, die im Sinne von § 5 Absatz 2 Satz 2 ihr Einverständnis erklärt haben, Beratungsunterlagen ausschließlich auf elektronischem Wege zu erhalten, erhalten eine Kostenerstattung in Form einer Kostenerstattungspauschale gemäß der Anlage zu dieser Geschäftsordnung.

	Ab 01. Januar 2015 erhalten die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates eine Kostenerstattungspauschale gemäß Ziffer 4 der Anlage zu dieser Geschäftsordnung, sofern der Erhalt der Einladungen und Beratungsunterlagen ausschließlich auf elektronischem Weg erfolgt.
	(6) Mitglieder des Unternehmensbeirates oder sonstige Leiter/innen, Bevollmächtigte oder Mitarbeiter/innen von Verbundverkehrsunternehmen erhalten ausschließlich eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates, der Ausschüsse und/oder des Präsidiums, sofern sie dort gewähltes Mitglied sind. Darüber hinaus wird keine Entschädigung gemäß § 4a gewährt, es sei denn, diese wird ausdrücklich vom Verwaltungsrat beschlossen.
§ 5 Sitzungen des Verwaltungsrates	§ 5 Sitzungen des Verwaltungsrates
(1) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. a) Die Einladung muss Tagungszeit und -ort enthalten und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden abgekürzt werden. b) Die Einladung ergeht schriftlich; sie kann auf elektronischem Wege erfolgen, soweit das Verwaltungsratsmitglied mit dieser Form der Einladung einverstanden ist.	(1) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. a) Die Einladung muss Tagungszeit und -ort enthalten und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden abgekürzt werden. b) Die Einladung ergeht schriftlich; sie kann auf elektronischem Wege erfolgen, soweit das Verwaltungsratsmitglied mit dieser Form der Einladung einverstanden ist. Ab 01. Januar 2015 ergeht die Einladung grundsätzlich auf elektronischem Wege.

(2) Der Einladung sind beizufügen: a) Die Tagesordnung, b) die zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung gehörenden Vorlagen (Drucksachen) mit schriftlicher Begründung, soweit eine solche zur ausreichenden Unterrichtung der Mitglieder erforderlich ist, c) eine Abschrift der Niederschrift über die letzte Sitzung des Verwaltungsrates, falls diese den Mitgliedern nicht bereits früher zugeleitet worden ist. Der Versand der Beratungsunterlagen gemäß Buchstaben a) bis c) kann auf elektronischem Wege erfolgen, soweit das Verwaltungsratsmitglied mit dieser Form des Versandes einverstanden ist.	Der Versand der Beratungsunterlagen gemäß Buchstaben a) bis c) kann auf elektronischem Wege erfolgen, soweit das Verwaltungsratsmitglied mit dieser Form des Versandes einverstanden ist. Ab 01. Januar 2015 erfolgt der Versand der Beratungsunterlagen gemäß Buchstaben a) bis c) grundsätzlich auf elektronischem Wege.
(3) Der Verwaltungsrat ist mindestens dreimal im Geschäftsjahr einzuberufen. Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrats stellt hierzu in Abstimmung mit dem Präsidium jeweils im Dezember für das Folgejahr einen Sitzungsplan auf. Der Verwaltungsrat muss außerdem einberufen werden, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt.	
(4) Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrats setzt die Tagesordnung fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr	

- bei sitzungsplanmäßigen Sitzungen bis zwei Wochen vor dem Sitzungstag, und - bei aus besonderem Anlass oder dringlich einberufenen Sitzungen bis 24 Stunden vor Beginn der Sitzung von einem Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates oder einer Fraktion vorgelegt werden. Bei Sitzungen aus besonderem Anlass und bei dringlich einberufenen Sitzungen sollen Ergänzungen der Tagesordnung vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 3 mitgeteilt werden. Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, können nur verhandelt werden, wenn dies mehrheitlich beschlossen wird.	
(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Arbeitstagen eine neue Sitzung zu einem mindestens acht Kalendertage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.	
(6) Beschlüsse des Verwaltungsrates kommen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, in den Fällen des § 21 Absatz 6 AöR-Satzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustande. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Verwaltungsratsvorsitzenden den Ausschlag. Der Stichentscheid steht dem/der jeweiligen Stellvertreter/in nicht zu. Gibt der/die abwesende Verwaltungsratsvorsitzende seine/ihre Stimme schriftlich ab, gibt diese Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag.	

Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Verwaltungsratsmitglieder ist geheim abzustimmen; zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung.	
(7) Wahlen des Verwaltungsrats werden entsprechend § 50 Abs. 2 GO NW durchgeführt.	
(8) Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Er/Sie eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.	
§ 6 Sitzungsverlauf	
(1) Der/Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er/Sie erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Ist der/die Vorsitzende verhindert, an der Sitzung des Verwaltungsrates teilzunehmen, so übernimmt der/die satzungsmäßige Stellvertreter/in den Vorsitz. Ist weder der/die Vorsitzende noch ein/e Stellvertreter anwesend, übernimmt ein/e vom Verwaltungsrat für die jeweilige Sitzung zu wählende/r Sitzungsleiter/in die Aufgaben des/der Vorsitzenden.	
(2) Zu Beginn jeder Sitzung prüft der/die Vorsitzende die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates. Stellt der/die Vorsitzende fest, dass der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig ist, so hat er/sie sofort die Sitzung aufzuheben	
(3) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat sich persönlich in die	

ausliegende Anwesenheitsliste einzutragen. Diese Liste bildet die Grundlage für die Feststellung der Beschlussfähigkeit.	
(4) Wortmeldungen sind an den/die Vorsitzende/n zu richten. Das Wort hat nur derjenige/diejenige, dem/der es von dem/der Vorsitzenden erteilt worden ist.	
(5) Der/Die Redner/in muss sich an den Gegenstand der Tagesordnung halten, anderenfalls kann er/sie von dem/der Vorsitzenden zur Sache gerufen werden. Setzt der/die Redner/in sich darüber hinweg, so kann ihm/ihr von dem/der Vorsitzenden das Wort entzogen werden.	
(6) Verstößt ein Mitglied des Verwaltungsrates gegen die Geschäftsordnung, so kann der/die Vorsitzende das Mitglied zur Ordnung rufen und in schwerwiegenden Fällen auch von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen. Wird ein Mitglied durch den/die Vorsitzenden von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen, so kann der/die Betroffene und jedes andere Mitglied des Verwaltungsrates eine Behandlung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung verlangen.	
(9) Der Verwaltungsrat beschließt zu Beginn der Sitzung über die Annahme der Tagesordnung. Dieser kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Verwaltungsrates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind.	
(10) Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann außer der Reihe gestellt werden. Im Fall des ausdrücklichen Widerspruchs ist vor der Abstimmung ein/e Redner/in gegen den Antrag zu hören. Wird dem Antrag auf Übergang zur Tagesordnung stattgegeben, so gilt der Tagesordnungspunkt ohne Abstimmung als erledigt. Anträge	

auf Übergang zur Tagesordnung gehen allen Anträgen vor.	
(11) Über die Verhandlungsgegenstände wird in der Reihenfolge der Tagesordnung beraten und abgestimmt. Der Verwaltungsrat kann eine abweichende Reihenfolge festlegen.	
(12) Wünscht ein Verwaltungsratsmitglied zur Geschäftsordnung zu sprechen, so ist ihm das Wort zu erteilen, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners/einer Rednerin.	
(13) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zu Beratung stehenden Angelegenheiten beziehen.	
(14) Wer zur Geschäftsordnung das Wort erhalten hat, kann insbesondere folgende Anträge stellen: a. Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung b. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung c. Absetzung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes d. Verweis an einen Ausschuss e. Beendigung der Aussprache f. Schluss der Rednerliste Wer zur Sache gesprochen hat, kann einen Antrag auf Beendigung der Aussprache oder Schluss der Rednerliste nicht stellen.	
(15) Anträge zur Geschäftsordnung sind von dem/der Antragsteller/in zu begründen. Ein Verwaltungsratsmitglied kann daraufhin gegen	

den Geschäftsordnungsantrag sprechen. Sodann ist über den Geschäftsordnungsantrag abzustimmen.	
(16) Zur persönlichen Bemerkung wird das Wort erst nach Beschluss der Beratung, aber vor der Abstimmung erteilt. Der/Die Redner/in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf seine/ihre Person abgegeben worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen.	
§ 7 Abstimmung	
(1) Nach Schluss der Beratung stellt der/die Vorsitzende die durch Abstimmung zu entscheidenden Fragen.	
(2) Erfordert ein Verhandlungsgegenstand mehrere Abstimmungen, so bestimmt der/die Vorsitzende deren Reihenfolge, soweit die Mehrheit des Verwaltungsrates nicht widerspricht. Über einen Antrag auf Vertagung ist vorab abzustimmen.	
(3) Für die Abgabe der Stimme genügt das Handzeichen.	
(4) Bei einer Abstimmung sind die Mitglieder des Verwaltungsrates nur persönlich und im Rahmen der Vertretungsregelungen der AöR-Satzung stimmberechtigt.	
(5) Ergeben sich aus der Versammlung Zweifel über das Ergebnis einer Abstimmung, so wird mittels Auszählung oder Namensaufruf abgestimmt.	
(6) Nach jeder Abstimmung ist das Ergebnis von dem/der Vorsitzenden festzustellen und zu verkünden.	

§ 8 Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates	
(1) Die stellvertretenden Verbandsvorsteher/innen können – ohne Stimmrecht – an den Sitzungen teilnehmen. Sie sind berechtigt, zum Gegenstand der Verhandlung das Wort zu ergreifen.	
(2) Im Übrigen entscheidet der Verwaltungsrat über die Teilnahme an den Sitzungen, insbesondere über die Hinzuziehung von Auskunftspersonen und Sachverständigen.	
(3) Die ständigen Gäste gemäß § 21 Absatz 4 AöR-Satzung können – ohne Stimmrecht- am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen. Sie sind berechtigt, zum Gegenstand der Verhandlung Fragen an den Verwaltungsrat zu richten.	
(4) Die Anwesenheit der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 21 Absatz 1 Buchst. a Nr. 2 AöR-Satzung sowie der Verbandsvorsteher/innen und deren Stellvertreter/innen, auch wenn sie nicht stimmberechtigt sind, am nicht öffentlichen Teil der Sitzung ist zulässig.	
§ 9 Durchführung der Beschlüsse	
(1) Der Vorstand führt die vom Verwaltungsrat gefassten rechts- und satzungskonformen Beschlüsse durch.	
(2) Beschlüsse, die die Durchführung dieser Geschäftsordnung betreffen, führt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats aus.	
(3) Beschlüsse, die die Geltendmachung von Ansprüchen der VRR AöR gegen den/die Vorsitzende/n des Verwaltungsrats oder die	

Amtsführung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates betreffen, führt der/die erste Stellvertreter/in des/der Verwaltungsratsvorsitzenden aus.	
§ 10 Öffentlichkeit	
(1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich nach Maßgabe folgender Regelungen.	
(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn die öffentliche Erörterung von Verhandlungsgegenständen im Interesse der VRR AöR, des Zweckverbandes NVN, des Zweckverbandes VRR, eines der Zweckverbandsmitglieder oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Dritter untunlich erscheint. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern.	
(3) Über Gegenstände, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Verwaltungsrats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.	
(4) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 2 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.	
(5) Als Öffentlichkeit gelten nicht die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 21 Abs. 1 Buchst. a Nr. 2 AöR-Satzung sowie die Verbandsvorsteher und deren Stellvertreter.	

§ 11 Präsidium	
(1) Das Präsidium besteht aus 11 stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern. 1. Stimmberechtigte Mitglieder sind a) der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates und seine/ihre Stellvertreter/innen b) weitere 7 Mitglieder des Verwaltungsrates, die vom Verwaltungsrat in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW bestellt werden. 2. Beratende Mitglieder sind zwei Leiter/innen oder Bevollmächtigte von Verbundverkehrsunternehmen, die vom Verwaltungsrat in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW bestellt werden. Fraktionen der Verbandsversammlung, die kein stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums stellen, können ebenfalls ein beratendes Mitglied entsenden. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates, im Falle der Verhinderung eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden.	
(2) Das Präsidium tritt auf Verlangen des/der Vorsitzenden oder von mindestens zwei seiner Mitglieder zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.	
(3) Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung des Präsidiums ist in entsprechender Anwendung von §	

12 eine Niederschrift zu fertigen. Schriftführer/in ist der/die für die politischen Gremien zuständige Abteilungs- oder Stabsstellenleiter/in.	
(4) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil. Weitere Personen können zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden.	
(5) Das Präsidium unterstützt und berät den/die Vorsitzende/n des Verwaltungsrates bei der Führung der Geschäfte. Das Präsidium gibt ausschließlich Empfehlungen zur Behandlung und weiteren Beratung bestimmter Verhandlungsgegenstände ab. Dazu gehören insbesondere a) Empfehlungen bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung, b) Empfehlungen im Falle eines Antrags auf Prüfung der ordnungsgemäßen Einberufung, c) die Vorberatung von politischen Grundsatzangelegenheiten, d) die Schlichtungsfunktion bei politischen Meinungsverschiedenheiten, e) Empfehlungen für die Rahmenbedingungen der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder.	
(6) Das Präsidium ist ferner zuständig für die Abstimmung der Sitzungstermine der VRR-Gremien und die Koordination der Termine mit den NVN-Gremien sowie für die Festlegung des Sitzungskalenders jeweils für das Folgejahr. Der Sitzungskalender ist den Mitgliedern der Gremien spätestens zur letzten Sitzung des	

letzten Sitzungsblocks des jeweiligen Jahres bekannt zu geben.	
(7) §§ 4, 4a und 6 gelten, soweit anwendbar, für die Sitzungen des Präsidiums sinngemäß. Das Präsidium ist ein Gremium im Sinne des § 4a Abs. 1.	(8) §§ 4, 4a und 6 gelten, soweit anwendbar, für die Sitzungen des Präsidiums sinngemäß, mit der Maßgabe, dass ausschließlich der jeweilige Sitzungsleiter doppeltes Sitzungsgeld erhält. Das Präsidium ist ein Gremium im Sinne des § 4a Abs. 1 Buchst. a) Ziffer 1.
§ 12 Niederschriften	
(1) Über die im Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift mit Angabe der Sitzungsteilnehmer, der Verhandlungsgegenstände, des wesentlichen Inhalts der Verhandlungen und der Beschlüsse aufzunehmen. Diese wird von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates und einem/einer vom Verwaltungsrat zu bestellenden Schriftführer/in, der/die nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss, unterzeichnet. (2) Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens bis zur nächsten Sitzung zuzuleiten. Sie soll innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung angefertigt werden. Die Niederschriften sind am Sitz der VRR AöR aufzubewahren. (3) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang unter Beifügung des Berichtigungsvorschlags schriftlich Widerspruch zu Händen des Vorstands der VRR AöR erhoben wird. Über die erhobenen Einwendungen entscheidet der Verwaltungsrat durch Mehrheitsbeschluss. Findet die nächste Verwaltungsratssitzung vor Ablauf dieser Frist statt, so gilt die Niederschrift als genehmigt, wenn zu dieser nächsten Sitzung kein Widerspruch vorliegt.	

§ 13 Schlussbestimmung, Inkrafttreten	
(1) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung den §§ 2 und 4 KUV oder §§ 6 und 7 der Satzung widersprechen, so ist diese Regelung im Sinne der genannten Bestimmungen auszulegen.	
(2) Diese Geschäftsordnung trat am 01.01.2006 in Kraft.	
(3) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 17.12.2009 traten am 01.01.2010 in Kraft.	
(4) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 15.12.2010 treten am 01.01.2011 in Kraft.	
(5) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 07.07.2011 treten am 08.07.2011 in Kraft.	
	(5) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom treten am in Kraft.